

## **Satzung**

### **VPS - Verband Private Sicherheit**

### **Mitgliedsverband der komba Gewerkschaft**

### **im Deutschen Beamtenbund (DBB)**

<b>Präambel.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Rechte und Pflichten.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Leistungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Beitrag.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Organe.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Der Bundeskongress.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Der Vorstand.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 Organisationsgliederung.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Beschlussfähigkeit, Fristen, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Rechnungsprüfer.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 Auflösung und Verschmelzung.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17 Inkrafttreten.....</b>	<b>10</b>

## Präambel

**Der Verband Private Sicherheit will seinen Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates und der Öffentlichen Sicherheit leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Mitglieder sowie die moderne Fortentwicklung des Rechtes.**

**Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen verwendet, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.**

### § 1 Name, Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Private Sicherheit“, nachfolgend VPS genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Der räumliche Organisationsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Organisationsgebiet kann auch im Ausland gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht. Der fachliche Organisationsbereich beschränkt sich auf die Tätigkeit bei privatwirtschaftlich organisierten Sicherheitsunternehmen, soweit sie Aufgaben für das Gemeinwohl erledigen, Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland sind, oder Aufgaben erledigen, die ursprünglich durch den öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder oder der Kommunen erledigt wurden. Der Vorstand kann den fachlichen Organisationsbereich aus gewerkschaftlichen Gründen definieren und beschränken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der VPS ist eine Gewerkschaft und versteht sich als eine, auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende, Vereinigung seiner Mitglieder im Sinne von Artikel 9 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine sozial gerechte freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
- (6) Der VPS kann Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (dbb) sein.

### § 3 Grundsätze

- (1) Die Gewerkschaft wird demokratisch geführt und bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; ihre Mitglieder verpflichten sich, die Prinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen.
- (2) Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind grundsätzlich Einzelmitglieder des VPS.

(1) Mitglied kann werden:

- wer im Organisationsbereich des VPS in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- wer der öffentlichen Sicherheit durch gesetzliche Beileihung in besonderer Weise verpflichtet ist; Polizeivollzugsbeamte dürfen dem VPS im Einzelfall nach Vorstandsentscheid nur beitreten, soweit dies wegen ihrer besonderen fachlichen oder gewerkschaftlichen Qualifikation notwendig erscheint.
- wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert oder lehrt, sofern ein Studienfach betroffen ist, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich des VPS ermöglicht oder er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; dies gilt auch für Schüler.
- wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich des VPS ermöglicht oder er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt.
- wer im Organisationsbereich des VPS erwerbslos wurde oder wer erwerbslos ist und eine

Beschäftigung im Organisationsbereich des VPS anstrebt.

- wer den VPS im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft fördern möchte, Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahl- oder Stimmrecht, sie können keine Ansprüche gegenüber dem VPS (z.B. Rechtsschutz usw.) geltend machen.
- wer beim VPS oder seinen Einrichtungen nach § 2 beschäftigt ist, ein Anspruch auf Rechtsschutz gegen den VPS ist ausgeschlossen.
- wer als Hinterbliebener oder Lebenspartner einen Antrag stellt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Bewerber abgelehnt wird. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung. Mitgliedszeiten aus anderen Gewerkschaften können anerkannt werden. Rechtsverbindlichkeiten aus früheren Gewerkschaftszugehörigkeiten oder Verpflichtungen sind für den VPS grundsätzlich nicht bindend.

- (3) Der Bundeskongress verleiht auf Vorschlag des Vorstandes den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft im VPS. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den VPS oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung insgesamt verdient gemacht haben. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Auf Beschluss des Vorstandes genießen Ehrenmitglieder die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (4) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,
- a) deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den gewerkschaftlichen Zielen steht oder
  - b) bei denen Ausschlussgründe schon bei ihrem Eintritt vorliegen würden.
  - c) die einer konkurrierenden Organisation angehören.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt,
  2. Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Organisation,
  3. Entfernung aus dem Dienst bzw. begründeter fristloser Kündigung,
  4. Ausschluss oder
  5. Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Organisation. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den VPS und seine Einrichtungen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
1. es trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag nicht bezahlt hat.

2. es den Grundsätzen und Zielen des VPS zuwiderhandelt.
  3. es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Ansehen des VPS oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden.
  4. nach umfassender Abwägung aller gegenläufigen Interessen ein Fortbestehen der Mitgliedschaft der Gesamtheit nicht zugemutet werden kann und dieser Ausschlussgrund vom Vorstand positiv festgestellt worden ist.
  5. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschlussgrund wird dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs und dem Hinweis auf die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs mit einer Frist von 10 Tagen bekannt gegeben. Über Mitgliedseinwendungen gegen den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zum Abschluss des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt, die Obliegenheiten gewerkschaftlicher Ämter dürfen in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden.
- (6) Mitglieder, welche durch nachgewiesene Straftaten den VPS schädigen, können vom Vorstand ohne Durchführung des Ausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle mitgliedschaftsbezogenen Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückforderung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

## § 7 Leistungen

- (1) Die gewerkschaftliche Grundleistung des VPS ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Leistungen sind weder verpfändbar noch übertragbar. Der VPS kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten.

Diese Leistungen sollen

- die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenzen und Chancengleichheit fördern,
  - günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
  - weitere Beratung und Unterstützung für die Mitglieder durch Dritte ermöglichen
- (2) Alle Leistungen werden freiwillig gewährt, daher besteht kein persönlicher Rechtsanspruch. Leistungen des VPS werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Vorstand.
- (3) Leistungen werden grundsätzlich nur Mitgliedern gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird der VPS alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Er bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskämpfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung, es gilt die Streikordnung.

Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung. Durch Abschlagszahlung zur Vermeidung von wirtschaftlicher Not ausgezahlte Beträge sind genauestens abzurechnen, bei Überzahlung auch an den VPS zurück zu zahlen.

Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für den VPS oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit entlassen und dadurch erwerbslos werden, kann Unterstützung gewährt werden.

- (5) Der VPS gewährt seinen Mitgliedern beruflichen Rechtsschutz. Die Rechtsschutzgewährung regelt sich nach der Rechtsschutzordnung.

## § 8 Beitrag

- (1) Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und viertel-, oder ganzjährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Beitrittsmonats.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten ruht die Mitgliedschaft grundsätzlich bis zum vollständigen Forderungsausgleich.
- (3) Über die Beitragsordnung, Ausnahmeregelungen, Sonderaktionen und Mittelverteilung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Beiträge werden grundsätzlich zentral im Auftrag des Vorstandes eingezogen, das Einzugsverfahren und die Mitgliederverwaltung kann übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlage ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied einem solchen Verlangen nicht nach, wird seine Beitragspflicht auf der Grundlage einer geschätzten Berechnungsgrundlage ermittelt.
- (6) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht vollständig und auf Dauer befreit.

## § 9 Organe

- (1) Organe des VPS sind:
  1. Der Bundeskongress
  2. Der Vorstand
- (2) Bis zur Einberufung eines Bundeskongresses, längstens 6 Jahre nach Ablauf des Gründungsjahres, nimmt die Gründungsversammlung die Aufgaben des Bundeskongresses nach § 10 wahr. Die Gründungsversammlung besteht aus den Gründungsmitgliedern.

## § 13 Organisationsgliederung

- (1) Der VPS unterhält eine ständige Tariff Kommission, die Tarifverhandlungen auch an Dachverbände übertragen kann. Sie besteht aus je zwei vom Vorstand berufenen Tarifbeschäftigten einer jeden Organisationseinheit. Vorsitzender der Tariff Kommission ist der Vorsitzende des VPS oder ein Stellvertreter. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Tariff Kommission selbst regionale oder fachliche Unterkommissionen bilden. Sie haben nur beratenden Charakter.
- (2) Der VPS kann ein ständiges Begleitgremium für die Beratung und Koordinierung der Betriebs- und Personalratsarbeit unterhalten. Dort sind alle Betriebs- und Personalratsvorsitzenden der VPS vertreten.
- (3) Der VPS kann durch Vorstandsbeschluss regionale oder fachliche Organisationseinheiten (OE) bilden, die kein eigenes Satzungsrecht haben. Sie erledigen die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler oder fachlicher Bedeutung auf ihren Ebenen durch Verhandlungen mit Dienststellen, Arbeitgebern und Behörden ihres Bereiches.

Sie können nach Rücksprache mit dem Vorstand im Auftrag der VPS tätig werden. Darüber hinaus haben alle Organisationsgliederungen die Pflicht, den Vorstand über sämtliche Angelegenheiten zu unterrichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gefährden könnten. Der notwendige Geschäftsbedarf der OE wird vom Vorstand im Haushaltsplan ausgewiesen und beschlossen.

- (4) Den Organisationseinheiten (OE) obliegt insbesondere:
  1. individuelle Betreuung ihrer Mitglieder,
  2. zeitgerechte Vorbereitung der Betriebs- bzw. Personalratswahlen,
  3. Einreichen der Kandidatenlisten nach Maßgabe des Vorstandes,
  4. örtliche Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenbedingungen des Vorstandes und
  5. Mitgliederwerbung.

(5) Die Organe der OE sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Sie setzt sich zusammen aus dem OE-Vorstand und den Mitgliedern der OE. Der OE-Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wählt im Jahr vor dem nächsten ordentlichen Bundeskongress den OE-Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Delegierten für die gesamte Wahlperiode von fünf Jahren.

2. Der OE-Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem OE-Vorsitzenden, mindestens einem, höchstens drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie den Beisitzern nach Stärke der OE; insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Personen. Im OE-Vorstand sollten Frauen und Männer in dem Verhältnis vertreten sein, in dem sie in der Mitarbeiterschaft vertreten sind.

(6) Vertrauensleute vor Ort werden nach Möglichkeit in allen Bereichen zur Unterstützung des OE-Vorstandes eingerichtet. Sie oder ihre Vertreter werden vom jeweiligen OE-Vorstand berufen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, oder unverzüglich auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder oder 20 % der Mitglieder einzuberufen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde am 25. März 2011 von der Gründungsversammlung beschlossen, am 14.10.2012 und am 07.06.2017 durch die Gründungsversammlung geändert. Sie tritt sofort in Kraft.